

Heilsbronn, 13. Februar 2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 48 „Solarpark Trachenhöfstatt“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 48 „Solarpark Trachenhöfstatt“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 48 umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 540 (Teilfläche), 541 und 542 (Teilfläche), alle Gemarkung Seitendorf.

Das Plangebiet befindet sich auf einer ackerbaulich intensiv genutzten Hochfläche. Nordwestlich des Plangebietes, unterhalb eines kleinen Waldstückes befindet sich die Ortschaft Trachenhöfstatt. Im Südwesten wird das Plangebiet umgrenzt durch ein kleines Waldstück

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind in nachfolgender Lageplanskizze gekennzeichnet.



Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus

- dem Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang in den öffentlichen

Bekanntmachungsschaukästen am: 14.02.2020

Abgenommen am: 20.03.2020

Bekanntmachung

- der Begründung mit Umweltbericht sowie
- der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

im Rathaus der Stadt Heilsbronn, Sachgebiet Planen und Bauen, Zi.Nr. E.02, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Heilsbronn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sowie den weiteren Anlagen ist ergänzend **auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter www.heilsbronn.de** (Rubrik Stadt→Stadtentwicklung→Bauleitplanungen) eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister